

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 128.

Dienstag, den 8. Mai.

1838.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit Hoher Anordnung und zu Folge der in den akademischen Gesetzen enthaltenen Vorschriften wird andurch nochmals Folgendes bekannt gemacht:

1) Da die in dem nächsten Sommerhalbjahre auf hiesiger Universität zu haltenden Vorlesungen auch dieses Mal nach Beendigung der hiesigen Ostermesse und mit hin den 21. Mai dieses Jahres ihren Anfang nehmen, es aber für die Studirenden eben so nothwendig als räthlich ist, daß sie den Anfang der Vorlesungen nicht verabsäumen, indem nicht nur in der Regel solcher als einer der wichtigsten Theile der Vorlesungen selbst zu betrachten ist, sondern auch bei Verleihung akademischer Benefizien und anderer Aufmunterungen das fleißige Besuchen der Vorlesungen von deren erstem Anfange an bis zum Schlusse derselben, ganz besonders berücksichtigt werden wird, so haben die Studirenden, welche in dem nächsten Sommerhalbjahre ihre bereits begangenen Studien auf hiesiger Universität fortzusetzen gedenken sowohl, als diejenigen, welche allererst alhier sich inscribiren zu lassen Willens sind, sich zu der Eingangs gedachten Zeit pünctlich alhier einzufinden.

2) Hat jeder hiesige Studirende, er mag nun die Ferien in hiesiger Stadt oder auswärts zugebracht haben, über seinen Aufenthalt während dieser Zeit sich auszuweisen, und diesershalb nach deren Ablauf und beim Anfange des neuen Semesters innerhalb der ersten 8 Tage vor Endes unterzeichneter Commission unter Producirung der erforderlichen Zeugnisse bei Vermeidung der in den akademischen Gesetzen angedrohten Ahndung sich zu melden.

3) Sind die gedruckten Verzeichnisse über die in dem nächsten Sommerhalbjahre zu haltenden akademischen Vorlesungen nunmehr fertig geworden, und sowohl in der Expedition des Universitätsgerichts, als auch in der Seerigschen Buchhandlung alhier zu erlangen. Leipzig, den 27. März 1838.

Die zur Immatriculation der Studirenden alhier niedergesetzte Commission.
D. v. Falkenstein. Steinäcker, d. J. Rector der Univ. D. Külling.

Börse in Leipzig, am 7. Mai 1838.

Course in königl. sächs. Wechselzahlung

nach §. 3 des Gesetzes vom 8. Januar und §. 3 der Verordnung vom 2. Februar 1838.

		Angeb.	Ges.		Angeb.	Ges.
Amsterdam pr. 250 Ct. fl.	k. S.	—	138½	Königl. und Königl. Sächs. ½ St.	—	—
do.	2 Mt.	—	138	Conventions 10 und 20 Kr.	—	pari
Angsborg pr. 150 Ct. fl.	k. S.	—	100½	Preuss. Cour. bei Wechsel gegen andere Geldsorten	—	102½
do.	2 Mt.	—	—	Göhl. pr. Mark fein ein.	—	—
Bremen pr. 100 ϕ Lad'or à 5 ϕ	k. S.	110½	—	Silber pr. do. do.	—	—
do.	2 Mt.	—	—	Staatspapiere,		
Frankfurt a. M. pr. 100 ϕ WG.	k. S.	—	100	<i>exclus. Zinsen.</i>		
do.	2 Mt.	—	—	K. S. St.-Cr.-C.-Schulne à 3 $\frac{1}{2}$	von 1000 und 500 ϕ	102
Hamburg pr. 300 Mk. Bco.	k. S.	—	148½	do. do. kleinere	—	102½
do.	2 Mt.	—	147½	do. do. Comm.-Cred. C.-Sch. à 3 $\frac{1}{2}$ von 1000	—	—
London pr. 1 L. St.	2 Mt.	6.17½	—	do. do. do. à 20 ^s von 500, 200 und 50	—	—
do.	3 Mt.	6.17½	—	do. do. Landrentenbriefe	—	—
Paris pr. 300 Frca.	k. S.	—	79½	do. do. à 3 $\frac{1}{2}$ pCt.	von 1000 und 500	102½
do.	2 Mt.	—	79	do. do. kleinere	—	102½
do.	3 Mt.	—	78½	Kgl. Pr. St.-Cred.-Cass.-Sch. à 3 $\frac{1}{2}$	von 1000 u. 500	98
Wien pr. 150 ϕ Conv. 20 Kr.	k. S.	—	100	do. do. kleinere	—	—
do.	2 Mt.	—	—	do. do. Comm.-Cred.-Cass.-Sch.	—	—
do.	3 Mt.	—	99½	do. do. à 2 $\frac{1}{2}$ La. An. v. 1000	—	—
Berlin pr. 100 ϕ WZ. in Pr. Crt.	k. S.	—	102½	do. do. à 3 $\frac{1}{2}$ L. B. D. 500 und 50	—	—
do.	2 Mt.	—	—	Leipziger Stadt-Anl. à 3 pCt.	von 1000 und 500	102
Breslau pr. 100 ϕ WZ. in Pr. Crt.	k. S.	—	102½	do. do. kleinere	—	102½
do.	2 Mt.	—	103½	Actien der Wiener Bank pr. Stück in fl.	1458	—
Louis'dor à 6 ϕ	auf 100	—	10½	K. k. österr. Metall. à 58 pr. 150 fl. Conv.	—	107
Holl. Duc à 2 $\frac{1}{2}$	do.	—	13½	do. do. do. à 4 $\frac{1}{2}$ do. do.	—	101½
Kaisertl. do. do.	do.	—	13½	do. do. do. à 3 $\frac{1}{2}$ do. do.	—	82½
Bresl. do. do. : 65 $\frac{1}{2}$ As	do.	—	13	K. preuss. St.-Sch. Scheine pr. 100 ϕ Pr. Cour.	—	102½
Passir do. do. : 66 $\frac{1}{2}$ As	do.	—	12½	Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Actien in pr. Cour.	94½	—
Conventions-Species und Gulden	do.	—	½	Magdeburg-Leipz. do. do.	—	—

Bekanntmachung und Aufforderung.

Bei Gelegenheit verschiedener Criminaluntersuchungen sind die nachstehend bezeichneten, den geschiedenen Angaben und stattfindenden Vermuthungen nach gefundenen oder gestohlenen Sachen zu

unserer Betrachting gekommen, deren rechtmäßige Eigenthümer bis jetzt nicht haben ermittelt werden können.

Die Letzteren werden hierdurch aufgefordert, sich binnen sechs Wochen bei uns zu melden und ihre Eigenthumsrechte nachzu-